

Corona und Lieferpflichten

Die Coronakrise hat weltweit Einfluss auf bestehende Lieferketten. Allenthalben wird von Lieferstörungen berichtet.

Bei internationalen Kaufverträgen entfällt für den Lieferanten gemäß Art. 79 des UN Kaufrechts die Haftung für ein aus höherer Gewalt (Force Majeur) resultierendes Leistungshindernis. Ist die Erfüllung auf Dauer objektiv unmöglich, entfällt der Erfüllungsanspruch. Internationale Lieferverträge enthalten häufig Regelungen über etwaige höhere Gewalt und eine entsprechende Suspendierung der betroffenen Leistungspflicht. Das Zivilrecht in der Bundesrepublik sieht für Lieferverträge keine gesonderte Regelung für höhere Gewalt vor, weshalb die Gerichte bei der Beurteilung von Leistungshindernis auf die allgemeinen Regelungen zurückgreifen werden.

- Ist die Erfüllung einer Leistungspflicht unmöglich oder grob unverhältnismäßig, entfällt die Leistungspflicht oder, im Falle der groben Unverhältnismäßigkeit führt sie zu einem Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten (§ 275 BGB). Nach wohl herrschender Meinung ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift auch bei einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung anzuwenden ist.
- Stört das Leistungshindernis dagegen lediglich das Äquivalenzverhältnis (z.B. Erhöhung der Beschaffungspreise), kann dies zu einer Anpassung des Vertrages führen (§ 313 BGB).

Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Definition des Begriffes höherer Gewalt findet sich überwiegend im Reiserecht. Nach der Auslegung deutscher Gerichte ist höherer Gewalt anzunehmen, wenn es sich um ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis handelt, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Ein Fall von höherer Gewalt liegt demnach nur dann vor, wenn das Leistungshindernis tatsächlich unabwendbar ist, d.h. mit zumutbaren Maßnahmen nicht beseitigt werden kann. Die Zumutbarkeit ist ebenfalls durch eine starke einzelfallabhängige Interessenabwägung zu ermitteln. Kunden können von betroffenen Lieferanten durchaus zumutbare Maßnahmen verlangen, die eigene Lieferfähigkeit trotz der Auswirkungen des neuen Coronavirus und der damit zusammenhängenden behördlichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Welche konkreten Maßnahmen Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit durchführen müssen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Insgesamt sollten die Beteiligten in der Lieferkette möglichst frühzeitig und nachweisbar auf drohende Lieferschwierigkeiten wegen höherer Gewalt hinweisen, um dem Endabnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, sich selbst auf das Leistungshindernis einzustellen und schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten. Die Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie diese Informationen nicht benötigen und Sie gesund durch die nächsten Wochen kommen. Falls doch stehen wir bei Fragen – telefonisch oder per E-Mail – zur Verfügung.